§ 3 Entscheidung über den Anerkennungsantrag

[1]Über den Anerkennungsantrag entscheidet die zuständige Behörde im Sinn von Art. 33 Satz 1 BayWG. [2]Der Anerkennungsbescheid braucht nur dann begründet zu werden, wenn er beschwerende Auflagen enthält. [3]Der Entscheidungssatz des Anerkennungsbescheids ist im Staatsanzeiger bekanntzumachen.